



Über die  
BA-Geschäftsstelle Ost  
an den Bezirksausschuss des Stadtbezirks 05  
- Au-Haidhausen -  
z.Hd. des Vorsitzenden  
Herrn Jörg Spengler

Sendlinger Str. 1  
80313 München  
Telefon: 089 233-  
Telefax: 089 233-  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
Zimmer: B3.26  
Sachbearbeitung:

@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

11.07.2022

Anwohner\*innenparken Prinzregententheater  
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 03627 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen vom 16.02.2022

Sehr geehrter Herr Spengler,  
sehr geehrte Mitglieder des Bezirksausschusses,

zunächst bitten wir Sie, unsere verspätete Antwort auf Ihren Antrag vom 16.02.2022 zu entschuldigen.

Mit Ihrem Antrag fordern Sie die Landeshauptstadt München auf, im Bereich des Prinzregententheaters die geltenden Mischparkregelungen für den Prinzregentenplatz zwischen Prinzregententheater und Prinzregentenbad, die Niggerstraße bis zur Schneckenburger Straße, die Schneckenburger Straße zwischen Grillparzerstraße und Lucile-Grahn-Straße, die Lucile-Grahn-Straße bis Einsteinstraße sowie die Versailler Straße ab 18 Uhr in Anwohnerparken umzuwandeln.

Sie begründen Ihre Forderung mit der angespannten Parksituation im Umfeld des Prinzregententheaters vor und während der Veranstaltungen im Theater.

Die betroffenen Straßenzüge liegen in den Lizenzgebieten „Klinikviertel“ und „Grillparzerstraße“.

Das Lizenzgebiet „Klinikviertel“ ist geprägt durch das Klinikum Rechts der Isar, das einen Großteil der Fläche des Lizenzgebietes einnimmt und überregionale Bedeutung hat. Der Parkraum um das Klinikum ist vor allem tagsüber sehr belastet. Neben dem Klinikum und weiteren Einrichtungen der Technischen Universität München zieht auch das Prinzregentenbad bzw. in den Wintermonaten das Eisstadion Besucher an.

Das Lizenzgebiet „Grillparzerstraße“, in dem das Prinzregententheater (ebenfalls von überregionaler Bedeutung) liegt, weist einen deutlich höheren Anteil an Wohnbebauung auf als das Gebiet „Klinikviertel“. Daneben gibt es im Gebiet „Grillparzerstraße“ auch ein nicht unerhebliches Angebot an gastronomischen Betrieben, kulturellen Einrichtungen sowie eine Vielzahl von Gewerbebetrieben.

Im Rahmen einer Überarbeitung der Parkregeln in den Lizenzgebieten im Stadtgebiet München hat das Mobilitätsreferat in Abstimmung mit Ihrem Bezirksausschuss bereits Anpassungen mit dem Fokus auf die Parkraumbedarfe der Bewohner\*innen in Ihrem Stadtbezirk vorgenommen.

Dabei wurden unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Bewohner\*innen der Viertel die jeweilige Gesamtanzahl von Parkständen im öffentlichen Straßenraum, die Zahl der z.B. durch die Einrichtung von Freischankflächen entfallenen Parkplätze sowie der aktuelle Anteil an Bewohnerparkplätzen am Gesamtangebot berücksichtigt.

Privilegierende Bewohnerparkplätze können gemäß der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Verwaltungsvorschrift zur StVO (VwV-StVO) nur bis zu einem bestimmten zahlenmäßigen Umfang angeordnet werden.

Werktags von 9 – 18 h dürfen nicht mehr als 50 %, in den übrigen Zeiten nicht mehr als 75 % des Gesamtangebotes an Parkflächen im öffentlichen Straßenraum innerhalb eines Lizenzgebietes für Bewohner\*innen reserviert werden.

Neben den berechtigten Interessen der Bewohner\*innen ist dabei stets auch der Gemeingebrauch der Straßen im öffentlichen Raum zu berücksichtigen. Die Erreichbarkeit eines Gebietes ist für Bewohner\*innen, aber auch für Besucher\*innen zu erhalten, wobei die Anordnung bestimmter Parkregeln unter Beachtung der individuellen strukturellen Voraussetzungen eines Gebietes zu erfolgen hat.

Diese Vorgaben wurden auch bei der Überarbeitung der Gebiete „Klinikviertel“ und „Grillparzerstraße“ berücksichtigt.

Entsprechende - mit Ihnen bereits abgestimmte - Anpassungen der Parkregeln erfolgten unter Beachtung der strukturellen Vorgaben und der gesetzlichen Voraussetzungen der Straßenverkehrsordnung im Lizenzgebiet „Grillparzerstraße“ für die Versailler Straße. (Die Umsetzung dieser Maßnahme ist beauftragt, jedoch noch nicht erfolgt.)

Im Gebiet „Klinikviertel“ wurden in Abstimmung mit Ihrem Bezirksausschuss Änderungen der Parkregeln in der Lachnerstraße, der Trogerstraße sowie der Perfallstraße zugunsten des Bewohnerparkens vorgenommen, die Maßnahmen sind bereits umgesetzt.

Weitere Beachtung bei den Entscheidungen im Rahmen der Überarbeitung der Lizenzgebiete „Klinikviertel“ und „Grillparzerstraße“ fand die Tatsache, dass nicht nur die Viertel südlich der Prinzregentenstraße – für die mit den vorhandenen Lizenzgebieten der ruhende Verkehr bereits eine Regelung zugunsten der Bewohner\*innen erhalten hat – sondern auch die Viertel nördlich der Prinzregentenstraße, im Stadtbezirk 13 liegend, vom Parksuchverkehr im Umfeld von Prinzregententheater und Prinzregentenbad bzw. -Eislaufplatz betroffen sind. Für diese Viertel sind ebenfalls Maßnahmen zur Parkraumbewirtschaftung vorgesehen, die im Rahmen des Umsetzungsbeschlusses Parkraummanagement Sektor VI Teil 2 Anfang 2023 dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden sollen. Die Erfordernis zur Einrichtung von weiteren Parklizenzegebieten nördlich der Prinzregentenstraße ergibt sich auch daraus, dass dies eine verbindliche Maßnahme in der 7. Fortschreibung des Luftreinhalteplans ist.

Weitere Anpassungen sind aufgrund der obigen Ausführungen in den Gebieten „Klinikviertel“ und „Grillparzerstraße“ derzeit nicht vorgesehen, da eine Erhöhung des Anteils an Bewohnerparken zu einem noch höheren Verdrängungseffekt in die Viertel ohne Bewirtschaftungsmaßnahmen führen würde.

Nach Einführung von Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen in den Vierteln nördlich der Prinzregentenstraße wird das Mobilitätsreferat die Situation im gesamten Umfeld des Theaters und der sonstigen öffentlichen Einrichtungen beobachten und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Parkregeln prüfen.

Bezüglich der rechtswidrig abgestellten Fahrzeuge im Gebiet um das Prinzregententheater führt die Kommunale Verkehrsüberwachung regelmäßig Kontrollen sowohl im Tag- als auch im Spätdienst durch und ahndet rechtswidrige Parkvorgänge.

Ihr Antrag vom 21.02.2022 ist hiermit satzungsgemäß behandelt.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.

MOR-GB 2.121